



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

SCHWEIZ

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- lebende Tiere

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Französisch, Deutsch und Italienisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Hauptzollämter und einige Nebenzollämter sind berechtigt, Carnets ATA abzufertigen. Nähere Informationen siehe [Homepage der Zollverwaltung](#)

6) Besonderheiten:

Bei der Einfuhr von Pferden muss vom Amtstierarzt des Herkunftslandes eine elektronische Gesundheitsbescheinigung - TRACES-Meldung abgegeben werden - siehe Veterinärwesen Schweiz

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: April 2022